

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 11. Dezember 1957

71. Stück

- 246.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956.
247. Verordnung: Festsetzung des Zeitpunktes für die Auszahlung der erhöhten Altrenten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter.
248. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Satzung der Meisterkrankenkasse des Handwerks für Wien, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch den Verfassungsgerichtshof.
249. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Volksbildungswesens.
250. Kundmachung: Weitere Ratifikationen und Beitritte zum Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster.
251. Kundmachung: Ratifikation der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse durch die Türkei.
252. Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien über eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen, betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze (Schubabkommen) zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

246. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1956 wird die Genehmigung erteilt.

Schärf

Raab Pittermann Helmer Tschadek
 Drimmel Proksch Kamitz Thoma
 Bock Waldbrunner Graf Figl

247. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1957 über die Festsetzung des Zeitpunktes für die Auszahlung der erhöhten Altrenten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter.

Auf Grund des § 522 c Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956 und BGBl. Nr. 171/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Als Zeitpunkt, von dem an die Altrenten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter in dem im § 522 a Abs. 2 beziehungsweise § 522 b Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz bestimmten Ausmaß zu gewähren sind, wird der 1. Jänner 1958 festgesetzt.

Proksch

248. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. November 1957 über die Aufhebung des § 33 Abs. 5 und 7 der Satzung der Meisterkrankenkasse des Handwerks für Wien, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und der §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Oktober 1957, V 18/57-8, die Bestimmungen des § 33 Abs. 5 und 7 der Satzung der Meisterkrankenkasse des Handwerks für Wien, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 18. April 1958 wirksam.

Proksch

249. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. November 1957, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Volksbildungswesens.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 9. Oktober 1957, K II-1/1957-21, zusammengefaßt hat:

Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung auch für Neuregelungen auf dem Gebiete des Volkswirtschaftswesens ist nach der für die Angelegenheiten des Schul-, Erziehungs- und Volkswirtschaftswesens (Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) derzeit geltenden vorläufigen Regelung des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Art. I § 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl. Nr. 393/1929 zu beurteilen.

Raab

250. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. November 1957 über weitere Ratifikationen und Beitritte zum Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster vom 1. März 1956.

Nach Mitteilungen der Belgischen Botschaft in Wien haben folgende weitere Staaten das Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster vom 1. März 1956, BGBl. Nr. 203/1957, ratifiziert oder sind dem genannten Abkommen beigetreten:

Italien, Spanien.

Gemäß Artikel XXI Abs. 2 tritt das Abkommen für Italien am 11. Jänner 1958 in Kraft.

Gemäß Artikel XXII Abs. 3 ist das Abkommen für Spanien am 3. Oktober 1957 in Kraft getreten.

Raab

251. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. November 1957, betreffend die Ratifikation der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953 durch die Türkei.

Nach einer Mitteilung des Stellvertretenden Generalsekretärs des Europarates hat die Türkei am 10. Oktober 1957 ihre Ratifikationsurkunde zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, hinterlegt. Die Konvention ist mit diesem Tage für die Türkei in Kraft getreten.

Raab

252.

Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien über eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen, betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze (Schubabkommen) zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 198/1957).

BOTSCHAFT
der
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Wien
523-12 Tgb.Nr. 2821/57

Verbalnote

Die Deutsche Botschaft beehrt sich, dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, mitzuteilen, daß bei den Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer österreichischen Delegation in Wien am 28. und 29. Mai 1957 über Fragen der Übernahme von Personen an der Grenze ein Einverständnis über folgendes erzielt worden ist:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich werden Drittausländer, die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates unerlaubt eingereist sind, auf Antrag zurückübernehmen, wenn diese Personen sich nach der unerlaubten Einreise nicht länger als ein Jahr in dem Gebiete des antragstellenden Staates aufgehalten haben.

Die Anträge auf Übernahme können nur bis zum 31. Dezember 1957 gestellt werden. Sie sind vom Bundesministerium des Innern in Bonn unmittelbar an das Bundesministerium für Inneres in Wien oder von diesem an das Bundesministerium des Innern in Bonn zu richten. Die Verpflichtung zur Rückübernahme wird beiderseits auf 100 Personen beschränkt.

Die Deutsche Botschaft beehrt sich, dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, den Vorschlag zu unterbreiten, daß, falls diesem Einverständnis zugestimmt werden kann, die vorliegende Note und die Antwortnote des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, als verbindlich für dieses Einverständnis gelten möge.

Die Deutsche Botschaft benutzt auch diesen Anlaß, das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Wien, den 13. Juni 1957.

An das
Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten,
Wien.

BUNDESKANZLERAMT
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 316.328-RA/57

Verbalnote

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß es mit der von der Botschaft in der geschätzten Verbalnote vom 13. Juni 1957 vorgeschlagenen Regelung folgenden Inhaltes einverstanden ist:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich werden Drittausländer, die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates unerlaubt eingereist sind, auf Antrag zurückübernehmen, wenn diese Personen sich nach der unerlaubten Einreise nicht länger als ein Jahr in dem Gebiete des antragstellenden Staates aufgehalten haben.

Die Anträge auf Übernahme können nur bis zum 31. Dezember 1957 gestellt werden. Sie sind vom Bundesministerium des Innern in

Bonn unmittelbar an das Bundesministerium für Inneres in Wien oder von diesem an das Bundesministerium des Innern in Bonn zu richten. Die Verpflichtung zur Rückübernahme wird beiderseits auf 100 Personen beschränkt.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, beehrt sich, der Botschaft mitzuteilen, daß österreichischerseits mit dem Vollzug vorstehenden Notenwechsels die Zusatzvereinbarung zum Schubabkommen zwischen Österreich und Deutschland als für beide Teile bindend betrachtet wird.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, benützt diese Gelegenheit, um der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 17. Juli 1957.

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland,
Wien.

Die dem Notenwechsel zugrunde liegende Vereinbarung ist am 17. Juli 1957 in Kraft getreten.

Raab



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs-	
Heft 1: Österreichische Strafprozeß-		gesetz 1952	S 7'—
ordnung	vergriffen	Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952	S 4'—
Heft 2: Österreichisches Strafgesetz	S 10'—	Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952	S 6'—
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien .	S 1'—		
1949:		1953:	
Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 .	S 1'50	Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions-	
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949	S 1'20	ordnung (EGEO.)	S 10'—
Heft 3: Wuchergesetz 1949	S 1'—	Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ...	S 7'50
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949	S 2'—	Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953	S 5'—
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949	S 1'50	Heft 4: Markenrecht	S 11'—
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteil-		Heft 5: Musterschutzgesetz 1953	S 5'50
lung 1949	S 1'20	Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz —	
1950:		VerfGG. 1953	S 12'—
Heft 1: Patentrecht 1950	S 20'—	Heft 7: Versammlungsgesetz 1953	S 3'50
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren-		Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs-	
Agrarverfahrens-Gesetz	S 15'—	gesetz 1953 — SV-UG. 1953	S 28'—
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950	S 4'—	Heft 9: Verwaltergesetz 1952	S 7'—
Heft 5: Epidemiegesetz 1950	S 7'—	Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 .	S 10'—
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950	S 4'—		
1951:		1954:	
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950	S 2'—	Heft 1: Eisenbahnteilungsgesetz —	
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950	S 3'—	Eisenb.Ent.G. 1954	S 10'—
Heft 3: Paßgesetz 1951	S 6'—		
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951	S 4'—	1956:	
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951	S 4'50	Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 —	
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete		ArbIG. 1956	S 10'50
der Bodenreform	S 16'—	Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956	S 7'50
Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951	S 5'—	Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956	S 6'50
Heft 8: Vereinsgesetz 1951	S 4'50	Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956	S 6'50
Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951	S 4'—		
Heft 10: Giftgesetz 1951	S 4'—	1957:	
Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951	S 8'—	Heft 1: Nationalratswahlordnung	S 17'—
1952:		Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz	S 7'—
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —		Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 ...	S 4'50
VwGG. 1952	S 6'—	Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetterentschä-	
		digungsgesetz 1957	S 3'—
		Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957	S 10'—
		Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete	
		des Kriegsoferversorgungswesens .	S 26'—
		Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957	S 8'—
		Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957	S 6'—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung,
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42, 52 37 78 und alle Buchhandlungen